

ES GILT DIE BauVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977 - (BGBl. 15. 1763) .

1.0 SONDERGEBIET - CAMPINGPLATZGEBIET -

- 1) DAS CAMPINGPLATZGEBIET 'WALLNAU' DIENT ERHOLUNGSZWECKEN IN DER ZEITSAISON (VOM 01. APRIL BIS 31. OKTOBER), DER ERRICTUNG VON STANDPLÄTZEN AUF CAMPING- UND ZELTPLÄTZEN, DIE FÜR MOBILE FREIZEITUNTERKÜNFTEN BESTIMMT SIND, DEN ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN ZUR VERSORGUNG DES GEBIETES UND FÜR SPORTLICHE SOWIE SONSTIGE FREIZEITZWECKE, DIE DAS FREIZEITGEBIET NICHT WESENTLICH STÖREN.
- 2) ZULÄSSIG SIND :
 - a) ZELTE, CARAVANS (WOHNWAGEN), WOHNMOBILE - WOHNHEIME SIND UNZULÄSSIG - UND ANDERE BEWEGLICHE UNTERKÜNFTEN,
 - b) DIE ZUR DECKUNG DES TÄGLICHEN BEDARFS DIENENDEN LÄDEN, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN,
 - c) ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR SPORTLICHE ZWECKE UND FÜR DIE SONSTIGE FREIZEITGESTALTUNG SOWIE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR BADE- BZW. KURZWECKE,
 - d) ANLAGEN FÜR DIE PLATZVERWALTUNG UND -BEWIRTSCHAFTUNG,
 - e) JE EINE WOHNUNG FÜR BETRIEBSINHABER UND PLATZWART,
 - f) RÄUME FÜR DIE MEDIZINISCHE VERSORGUNG.
- 2.0 HÖHENLAGE ZULÄSSIGER WOHNUNGEN . (§ 9 (2) BBauG)
WOHNUNGEN SIND AB 3,50 m Ü.N.N. IN DEN DACHGESCHOSSEN ZULÄSSIG. LUFTHÖHEN SIND UNZULÄSSIG.
- 3.0 TRAUFRÖHE . (§ 9 (2) BBauG , § 16 (3) BauVO)
DIE MAX. ZULÄSSIGE TRAUFRÖHE BETRÄGT 3,50 m Ü.N.N. .
- 4.0 BAUMPFLANZUNGEN IM BEREICH DER STANDPLÄTZE . (§ 9 (1) NR.25 BBauG)
INNERHALB DER ZU FELDERN ZUSAMMENGEFASSTEN STANDPLATZFLÄCHEN SIND DIE VORHANDENEN BAUMPFLANZUNGEN - (AUF DEN FELDERN A,D,G+H MINDESTENS 60 BÄUME/FELD, - FELDER B,C,E + F MINDESTENS 100 BÄUME/FELD) ZU ERHALTEN .

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1.) FESTSETZUNGEN RECHTSGRUNDLAGEN

--- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 ABS.7	BBauG
SONDERGEBIET - CAMPINGPLATZGEBIET -	§ 9 ABS.1 NR.1 BBauG § 10 BauVO	
I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§ 9 ABS.1 NR.1 BBauG §§16,17,18 BauVO	
GF max. MAXIMAL ZULÄSSIGE GESCHOßFLÄCHE	§ 9 ABS.1 NR.1 BBauG § 20 BauVO	
--- BAUGRENZE	§ 9 ABS.1 NR.2 BBauG § 23 BauVO	
--- OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 ABS.1 NR.11BBauG	
--- PRIVATE VERKEHRSFLÄCHEN - LAGE DER HAUPTERSCHLIEßUNGSWEGE IM CAMPINGPLATZBEREICH		
--- FÜßGÄNGERBRÜCKE		
ST STELLPLÄTZE		
--- FLÄCHE MIT DER PFLICHT ZUR ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 ABS.1 NR.25a "	
--- PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN	§ 9 ABS.1 NR.25a "	
--- SPIEL- UND FREIZEITBEREICH	§ 9 ABS.1 NR.4 BBauG	
--- WASSERFLÄCHE - ANGELEICH -	§ 9 ABS.1 NR.16BBauG	
0 = 18° ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG	§ 9 ABS.4	BBauG
--- KLÄRANLAGE	§ 9 ABS.1 NR.12BBauG	
--- UMFORMERSTATION	§ 9 ABS.1 NR.12BBauG	

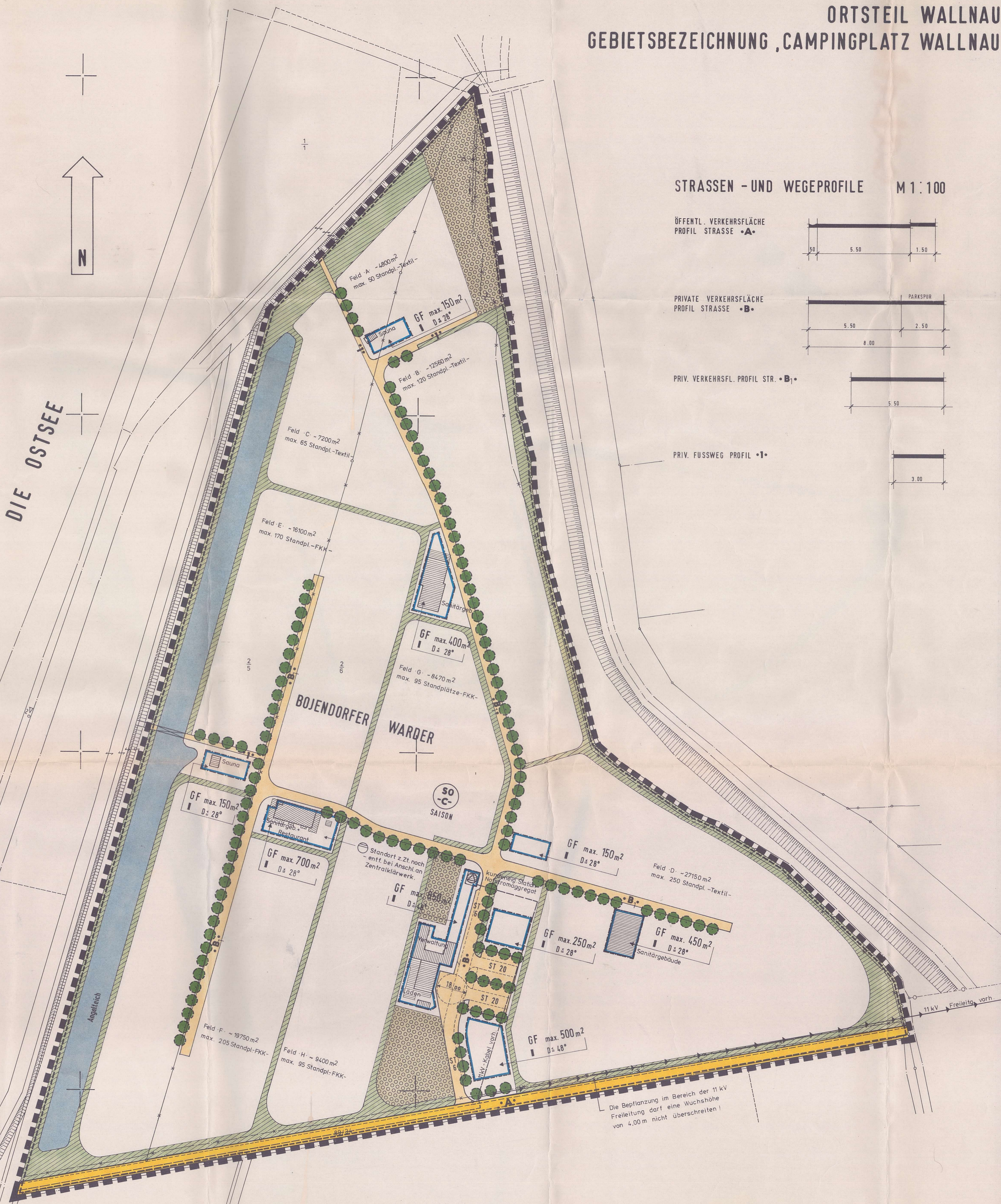
2.) DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORHANDENE FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
- VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
- z.B Sauna BENENNUNG VORHANDENER BAULICHKEITEN
- z.B Feld-D CAMPINGPLATZGLIEDERUNG MIT GRÖßENANGABE
- BÖSCHUNG
- ELT. - FREILEITUNG VORHANDEN
- ELT. - KABEL VORHANDEN

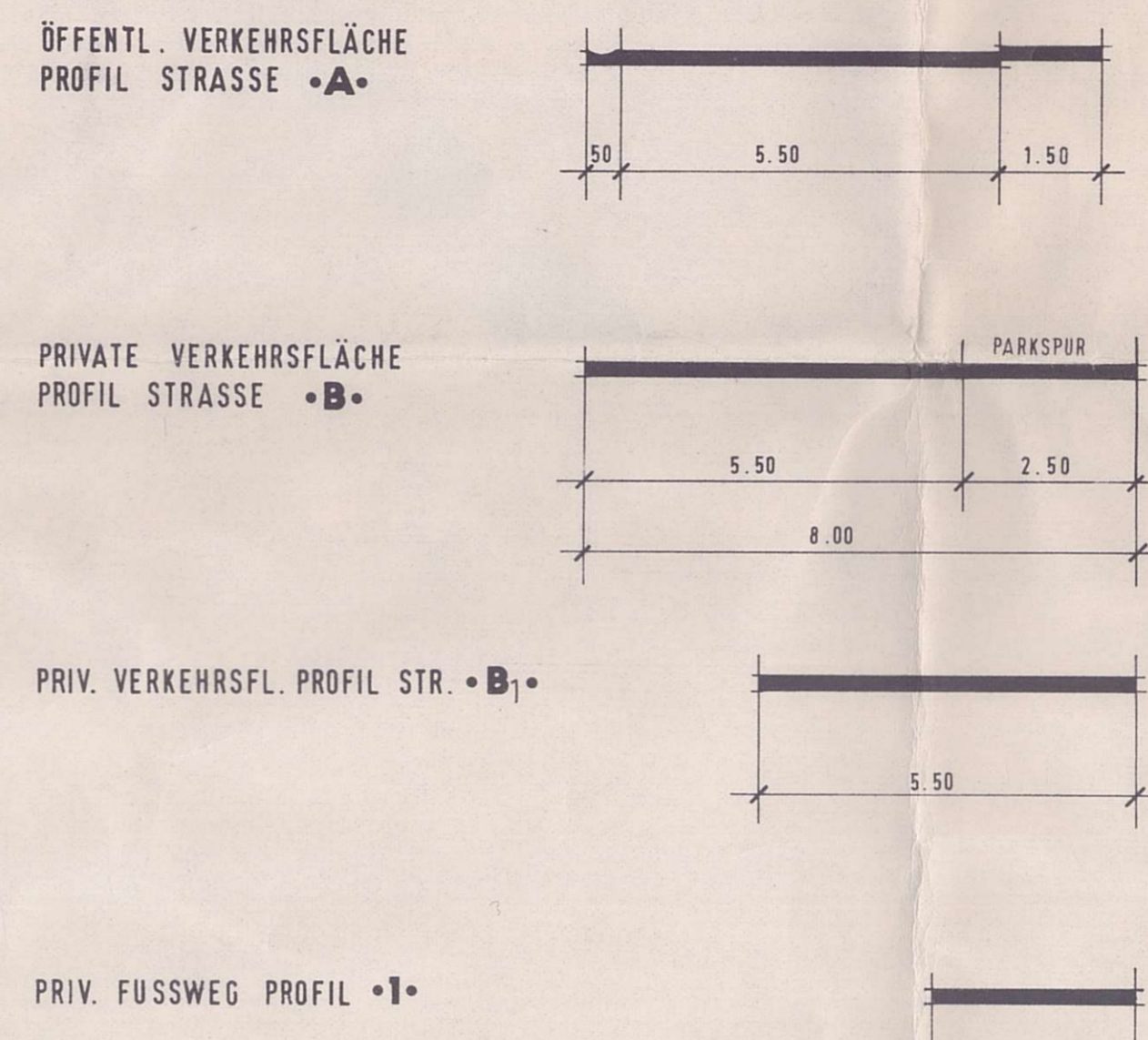
B - PLAN NR. 8 DER GEM. WESTFEHMARN KRS.OH

ORTSTEIL WALLNAU

GEBIETSBEZEICHNUNG 'CAMPINGPLATZ WALLNAU'



STRASSEN - UND WEGEPROFILE M 1:100



SATZUNG DER GEMEINDE WESTFEHMARN - KREIS OSTHOLSTEIN - ORTSTEIL WALLNAU

ÜBER DEN B- PLAN NR.8

GEBIETSBEZEICHNUNG : " CAMPINGPLATZ WALLNAU "

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESHAUSESETZES (BauaG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 19. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 06. JULI 1979 (BGBl. I S. 949) UND § 111 ABS. 1 DER LANDESHAUBAUORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 20. JUNI 1975 (GVBl. SCHL.-H. S.141), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 28. MÄRZ 1979 (GVBl. SCHL.-H.S. 260) I.V. MIT § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 11. NOVEMBER 1981 (GVBl. SCHL.-H. S. 249) UND NACH BESCHLUSSENGEN DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM . 22. 09. 1982 . FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.8 WESTFEHMARN - (GEBIETSBEZEICHNUNG : 'CAMPINGPLATZ WALLNAU') - BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) I.N. 1 : 1.000 UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN .

DER RÄUMLICHE GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES ERGIBT SICH AUS DER PLANZEICHNUNG UND UMFASST DIE IN DER GEMARKUNG WALLNAU, FLUR 1 BELEGENDEN GRUNDSTÜCKE INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 8 .

DER SATZUNG IST EINE BEGRÜNDUNG (ANLAGE 1), DAS GRUNDSTÜCKS- UND EIGENTUMSVERZEICHNIS (ANLAGE 2) SOWIE EIN ÜBERSICHTSPLAN (ANLAGE 3) I.N. 1 : 10.000 BEIGEFÜGT.

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 11.09.1979

DIE ORTSBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST AM 10.06.1981 ERFOLGT

DIE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 2a ABS. 2 BUNDESHAUSESETZ IST AM 15.06.1981 DURCHFÜHRT WORDEN

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 23.10.1981 ZUR ANGEHÖRIGKEIT STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 15.04.1982 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUM AUSLEGEN BESTIMMT

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 23.04.1982 BIS ZUM 24.05.1982 IM AMT FEHMARN, ZIMMER 10, WÄHREND DER ALLGEMEINEN DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSPERIEDE VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, IN DEM 'FEHMARN'SCHEN TAGEBLATT' SOWIE IN DEN 'LÜBECKER NACHRICHTEN' BEKANNTMACHT WORDEN

DER KATASTERMÄßIGE BESTAND AM 1. FEBRUAR 1982 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBLICHLICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT ÜBER DIE VORBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGNAHMEN AM 13.02.1982 ENTSCHEIDEN

DIE BEBAUUNGSPLANUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 22.09.1982 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE AM 15.02.1982 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 22.09.1982 GEBILDET

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT ÜBER DIE VORBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGNAHMEN AM 13.02.1982 ENTSCHEIDEN

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 22.09.1982 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE AM 15.02.1982 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 22.09.1982 GEBILDET

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT ÜBER DIE VORBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGNAHMEN AM 13.02.1982 ENTSCHEIDEN

DIE BEBAUUNGSPLANUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 22.09.1982 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE AM 15.02.1982 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 22.09.1982 GEBILDET

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT ÜBER DIE VORBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGNAHMEN AM 13.02.1982 ENTSCHEIDEN

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 22.09.1982 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE AM 15.02.1982 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 22.09.1982 GEBILDET

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT ÜBER DIE VORBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGNAHMEN AM 13.02.1982 ENTSCHEIDEN

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 22.09.1982 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE AM 15.02.1982 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 22.09.1982 GEBILDET

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT ÜBER DIE VORBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGNAHMEN AM 13.02.1982 ENTSCHEIDEN

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 22.09.1982 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE AM 15.02.1982 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 22.09.1982 GEBILDET

BEBAUUNGSPLAN NR.8

M 1:1000

26132

GEMEINDE WESTFEHMARN KREIS OSTHOLSTEIN - ORTSTEIL WALLNAU

PLANUNG : ARCHITEKT B D A - DIPL.-ING. SIEGFRIED SENFT - 2420 E U T I N - WALDSTRASSE 05 - 04521/2316

E U T I N - DEN 17. AUGUST 1981

GEÄNDERT UND ERGANZT 1. AM

GEMEHMIGT UND GÜLTIGER B-PLAN